

Heirat - Ehepartner behält Wohnsitz in einem anderen Kanton

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau ansässiger Steuerpflichtiger heiratet per 15.7.2016 Seine Ehefrau hat trotz rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe weiterhin im Kanton St. Gallen steuerrechtlichen Wohnsitz.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse 2016	bis 15.7.	ab 16.7.	Total
Ehemann			
Lohn ¹⁾	29 100	30 900	60 000
13. Monatslohn	0	5 000	5 000
Wertschriftenertrag	3 600	7 400	11 000
Berufsauslagen	-1 435	-1 215	-2 650
Schuldzinsen	-2 000	-2 000	-4 000
Säule 3a (Zahlung 1.9.07)	0	-5 000	-5 000
Reineinkommen Ehemann ²⁾	29 265	35 085	64 350
Ehefrau			
Lohn	30 300	30 300	60 600
13. Monatslohn	0	5 050	5 050
Wertschriftenertrag	4 500	8 000	12 500
Berufsauslagen	-1 446	-1 224	-2 670
Säule 3a	-5 730	0	-5 730
Reineinkommen Ehefrau ²⁾	27 624	42 126	69 750

¹⁾ Der Ehemann erhält per 1.7.2016 eine Lohnerhöhung von Fr. 300 netto pro Monat.

²⁾ Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.

Vermögensverhältnisse 2016	per 15.7.	per 31.12.
Ehemann		
Wertschriften	355 000	360 000
Schulden	-100 000	-100 000
Reinvermögen Ehemann	255 000	260 000
Ehefrau		
Wertschriften	410 000	415 000
Auto	25 000	25 000
Reinvermögen Ehefrau	435 000	440 000

2. Gemeinsame Veranlagung

2.1. Allgemeines

Leben Steuerpflichtige am Ende der Steuerperiode in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe werden sie gemäss § 58 Absatz 1 StG für die gesamte Steuerperiode gemeinsam veranlagt.

Die Ehefrau hat am Ende der Steuerperiode im Kanton St. Gallen steuerrechtlichen Wohnsitz. Daher muss eine interkantonale Steuerauscheidung (vgl. StP 2 Nr. 2, Ziff. 4.2) vorgenommen werden.

In jedem Falle wird aber Einkommen und Vermögen des anderen Ehegatten satzbestimmend mitberücksichtigt (vgl. Beispiel StP 58 Nr. 5).

2.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer 1.1. - 31.12.2016

Das Vermögen des Ehemanns beträgt per 31. Dezember 2016 Fr. 260 000, dasjenige der Ehefrau Fr. 440 000. Für das Vermögen der Ehefrau erfolgt eine Steuerauscheidung mit dem Kanton St. Gallen. Die Schulden des Ehemannes werden nach Lage der Aktiven den beteiligten Kantonen zugeteilt.

Vermögen per 31.12.2016	Total	TG	in %	SG	in %
Wertschriften Ehemann	360 000	360 000			
Wertschriften Ehefrau	415 000			415 000	
Auto Ehefrau	25 000			25 000	
Total der Aktiven	800 000	360 000	45.00	440 000	55.00
Passiven (in % der Aktiven)	-100 000	-45 000	45.00	-55 000	55.00
Reinvermögen	700 000	315 000	45.00	385 000	55.00
Steuerfreibetrag	-200 000	-90 000	45.00	-110 000	55.00
Steuerbares Vermögen	500 000	225 000		275 000	

Der Kanton Thurgau besteuert das ihm zugeteilte Vermögen von Fr. 225 000.

2.3. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer 1.1. - 31.12.2016

Einkommenssteuer 2007	satzbestimmend	steuerbar SG	steuerbar SG
Lohn Ehemann inkl. 13. ¹⁾	65 000	65 000	0
Lohn Ehefrau inkl. 13. ¹⁾	65 650	0	65 650
Wertschriftenertrag Ehemann ²⁾	11 000	11 000	0
Wertschriftenertrag Ehefrau ²⁾	12 500	0	12 500
Berufsauslagen Ehemann ¹⁾	-2 650	-2 650	0
Berufsauslagen Ehefrau ¹⁾	-2 670	0	-2 670
Schuldzinsen Ehemann ³⁾	-4 000	-1 800	-2 200
Säule 3a Ehemann ¹⁾	-5 000	-5 000	-0
Säule 3a Ehefrau ¹⁾	-5 730	-0	-5 730
Versicherungsabzug ⁴⁾	-6 200	-3 077	-3 123
steuerbares Einkommen ⁵⁾	127 900	63 500	64 400

¹⁾ Der gesamte in der Steuerperiode erzielte Lohn des Ehemanns, die dazugehörigen Berufsauslagen sowie die Einlagen in die Säule 3 a werden dem Kanton Thurgau zugeteilt. Dagegen wird der Lohn der Ehefrau, die dazugehörigen Berufsauslagen und die Säule 3a dem Kanton St. Gallen zugeteilt.

- 2) Der gesamte in der Steuerperiode erzielte Wertschriftenertrag des Ehemannes wird dem Kanton Thurgau zugeteilt, der Ertrag der Ehefrau dagegen dem Kanton St. Gallen.
- 3) Die Schuldzinsen des Ehemannes werden nach Lage der Aktiven per 31.12.2016 anteilmässig auf die beteiligten Kantone aufgeteilt (vgl. StP 2 Nr. 10).
- 4) Der Versicherungsabzug wird im Verhältnis des Reineinkommens auf die beteiligten Kantone zugeteilt (vgl. StP 2 Nr. 12).
- 5) Das steuerbare Einkommen des Ehemannes von Fr. 63 500 wird im Kanton Thurgau zum Steuersatz von Fr. 127 900 besteuert.